

Abstimmungsvorlagen

29. November 2009

4 Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

5 Änderung des Polizeigesetzes

■ Inhaltsverzeichnis

Kurz und bündig 3

An die Stimmberechtigten 3

4/5 Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen und Änderung des Polizeigesetzes

Erläuterungen des Regierungsrates 4

Landratsbeschluss 7

Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen 8

Änderung des Polizeigesetzes 14

■ Kurz und bündig

Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen und Änderung des Polizeigesetzes

Im Hinblick auf die EURO 08 und die Eishockey-Weltmeisterschaft 2009 hat der Bund im Bundesrecht fünf Bestimmungen aufgenommen, um die Gewaltbereitschaft von Fan-Gruppen präventiv einzudämmen: die Registrierung in einem nationalen Informationssystem, die Ausreisebeschränkung, das Rayonverbot, die Meldeauflage sowie den Polizeigewahrsam von maximal 24 Stunden. Die drei letztgenannten Massnahmen wurden für zwei Jahre bis am 31. Dezember 2009 befristet. Nun sollen sie ab 1. Januar 2010 mit einem Konkordat der Kantone weitergeführt werden.

■ An die Stimmberechtigten

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Landratsbeschluss vom 24. September 2009 betreffend Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zum Konkordat gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen und die Änderung des Polizeigesetzes unterliegen gemäss § 30 Buchstabe b der Kantonsverfassung (KV) der obligatorischen Volksabstimmung, da der Landrat die Beschlüsse mit weniger als vier Fünftel der anwesenden Mitglieder gefasst hat.

Der Regierungsrat hat zu beiden Vorlagen **Erläuterungen** beschlossen.

Die Redaktion und Herausgabe der vorliegenden Broschüre besorgte die Landeskanzlei.

Landeskanzlei Basel-Landschaft

■ Erläuterungen des Regierungsrates zum Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen und zur Änderung des Polizeigesetzes

Abstimmungsfrage (Stimmzettel 4)

Wollen Sie den Landratsbeschluss vom 24. September 2009 über den Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen annehmen?

Abstimmungsfrage (Stimmzettel 5)

Wollen Sie die Änderung vom 24. September 2009 des Polizeigesetzes annehmen?

Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

Massnahmen gegen Gewalt an Sportanlässen

Gewaltbereitschaft und Gewaltausübung im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen sind in den letzten Jahren sowohl auf internationaler Ebene als auch in der Schweiz zu regelmässigen Begleiterscheinungen geworden. Die grosse Mehrheit von friedlichen Match-Besuchenden sieht sich mit Ausschreitungen konfrontiert, an denen auch schon Personen verletzt worden sind. Gewaltbereite Personen suchen die gewalttätige Auseinandersetzung, ohne sich - oder wenn, dann nur nebensächlich - für Sport zu interessieren. Diese Personen gefährden die friedlichen Matchbesucherinnen und Matchbesucher. Das darf nicht geduldet werden.

Fünf Präventionsmassnahmen

Der Bund ergriff im Hinblick auf die Fussballeuropameisterschaft EURO 08 sowie die Eishockeyweltmeisterschaft 2009 präventive Massnahmen zum Schutz der Matchbesucherinnen und Matchbesucher vor Gewalt. Das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit wurde mit folgenden Bestimmungen ergänzt:

- Registrierung in einem nationalen Informationssystem (Hooligan-Datenbank, unbefristete Massnahme): Der Bund nimmt in dieser Datenbank Informationen über Stadionverbote, Rayonverbote, Ausreisebeschränkungen, Meldeauflagen und Polizeigewahrsame auf. Registriert werden die Personalien der Betroffenen, Informationen zum Gewaltereignis und Angaben zur ergriffenen Massnahme (Verurteilung, Strafuntersuchung).
- Ausreisebeschränkung (unbefristete Massnahme): Das Bundesamt für Polizei kann bereits bekannten Gewalttätern und Gewalttäterinnen die Ausreise aus der Schweiz zu einem bestimmten Sportanlass im Ausland verbieten.
- Rayonverbot (auf Ende 2009 befristete Massnahme): Die Polizei darf Personen, die sich nachgewiesenermassen an Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligt haben, den Aufenthalt im Bereich eines örtlich genau beschriebenen Gebiets (=Rayon) rund um ein Stadion verbieten. Für das Stadion St. Jakob-Park, nahe an der Grenze zum Kanton Basel-Landschaft gelegen, haben die Kantonspolizei Basel-Stadt und die Polizei Basel-Landschaft diese Rayons gemeinsam definiert. Zeitlich gilt das Verbot für eine von den Behörden festgelegte Dauer. Diese kann zum Beispiel zwei Stunden vor Beginn bis zwei Stunden nach Ende von Meisterschaftsspielen und Cup-Spielen umfassen. So können Gewalttäter während der beiden heiklen Phasen im Vorfeld und im Anschluss an Spiele vom Ort des Geschehens ferngehalten werden.
- Meldeauflage (auf Ende 2009 befristete Massnahme): Die Polizei kann eine Meldeauflage anordnen für Personen, die sich durch ein Rayonverbot oder eine Ausreisebeschränkung nicht abschrecken lassen und diese Verfügungen missachten. Die Meldeauflage verpflichtet die betroffene Person, sich zu einer bestimmten Zeit persönlich bei einer Polizeistelle zu melden. Die Polizei setzt die Meldezeitpunkte so fest, dass den Betroffenen die Teilnahme am Randalieren im Vorfeld, während oder im Nachgang von Sportanlässen verunmöglicht wird.
- Polizeigewahrsam von maximal 24 Stunden (auf Ende 2009 befristete Massnahme): Die Polizei darf Personen mit schwerwiegendem Gewaltpotential und solche, die sich durch die ganze Reihe von mildernden Massnahmen nicht von Gewalt abhalten lassen, für höchstens 24 Stunden in Gewahrsam nehmen. Der Polizeigewahrsam ist die einschneidendste Massnahme. Er ist nur dann zulässig, wenn die anderen Massnahmen keine Wirkung zeigen und der Polizeigewahrsam somit die einzige Möglichkeit ist, Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen zu verhindern.

Überführung von befristetem Bundesrecht in kantonales Konkordatsrecht

Die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung an Sportanlässen fällt in die Verantwortung der Kantone (Polizeihoheit). Dies war dem National- und

Ständerat von Anfang an bewusst. Daher haben die eidgenössischen Räte das Rayonverbot, die Meldeauflage und den Polizeigewahrsam auf zwei Jahre bis Ende 2009 befristet. Mit dieser Befristung konnten die EURO 08 sowie die Eishockeyweltmeisterschaft 2009 abgedeckt werden. Weiter gab die Frist von zwei Jahren den Kantonen die erforderliche Zeit, um die Massnahmen ins kantonale Recht zu überführen. Die Konferenz der Kantonsregierungen arbeitete dazu ein Konkordat aus. Die Mehrheit der Kantone ist dem Konkordat bereits beigetreten, andere - wie unser Kanton - stehen kurz davor. Das Konkordat wird am 1. Januar 2010 in Kraft treten.

Verfassungsmässigkeit der Massnahmen

Der Bund hat bei der Einführung der Massnahmen ihre Vereinbarkeit mit den Grundrechten überprüft und festgestellt, dass diese sowohl mit der Bundesverfassung als auch mit der Europäischen Menschenrechtskonvention übereinstimmen.

Änderung des Polizeigesetzes

Mit der Einführung eines maximal 24 Stunden dauernden Polizeigewahrsams verpflichten sich die Kantone, eine richterliche Behörde zu bezeichnen, welche die von der Polizei angeordneten Polizeigewahrsame überprüft. Im Kanton Basel-Landschaft war das bisher das Kantonsgericht. Dies soll weiterhin so bleiben. Neu soll diese Bestimmung aber nicht mehr in einem Landratsdekret, sondern - wie vom Kantonsgericht gefordert - in einem Gesetz festgeschrieben werden.

Beratungen im Landrat

Die Mehrheit im Landrat hat den Beitritt unseres Kantons zum Konkordat unterstützt. Die Polizei, so der Tenor während der Beratungen, solle effizient gegen notorische Gewalttäter vorgehen können. Die Ereignisse der letzten Jahre hätten gezeigt, dass Gegenmassnahmen notwendig seien. Die vorgeschlagenen Instrumente seien massvoll. Die überwiegende Mehrheit der friedlichen Besucher von Sportveranstaltungen müsse vor den wenigen gewaltbereiten Hooligans geschützt werden. Klar sei, dass mit dem Konkordat die Gewalt rund um die Stadien nicht verschwinden werde. Das Konkordat sei aber ein wichtiger Teil der Gewaltbekämpfung; es ergänze die Präventionsarbeit in den Vereinen, die erzieherischen Massnahmen und die Betreuung von Fan-Gruppen. Ein Ausschieren unseres (Stadionstandort-) Kantons aus der grossen Mehrheit der Kantone oder gar aus ihrer Gesamtheit wäre ein schlechtes Zeichen. Die Minderheit im Landrat sieht durch das Rayonverbot, die Meldeauflage und den Polizeigewahrsam die Grundrechte gefährdet. Das "Anritzen" der Grundrechte sei gefährlich und unnötig. Vielmehr gebe es andere Möglichkeiten der Gewaltbe-

kämpfung. Unterbruch des Spiels beim ersten Gewaltvorfall, Polizeipräsenz in den Zuschauerrängen, Fanausweise, lebenslängliches Stadionverbot für Gewalttäter und Gewalttäterinnen, Fan-Arbeit und hohe Bussen (z.B. für das Betreten des Rasens) seien wirksame Mittel ohne Grundrechtseinschränkung.

Empfehlung

Der Regierungsrat und der Landrat (mit 50 Ja- gegen 19 Nein-Stimmen bezüglich Konkordatsbeitritt und 49 Ja- gegen 15 Nein-Stimmen bezüglich Polizeigesetz) empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerin, sehr geehrter Stimmbürger, dem Konkordatsbeitritt und der Änderung des Polizeigesetzes zuzustimmen.

Liestal, 24. September 2009

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
der 2. Landschreiber: Achermann

■ Landratsbeschluss betreffend Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

Vom 24. September 2009

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Beitritt zum Konkordat vom 15. November 2007 über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss unterliegt gemäss den Bestimmungen von § 30 Buchstabe b und § 31 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung der obligatorischen oder der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal, 24. September 2009

Im Namen des Landrates
der Präsident: Frey
der 2. Landschreiber: Achermann

Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

Vom 15. November 2007

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren verabschiedet folgenden Konkordatstext:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Kantone treffen in Zusammenarbeit mit dem Bund zur Verhinderung gewalttätigen Verhaltens vorbeugende polizeiliche Massnahmen nach diesem Konkordat, um frühzeitig Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zu erkennen und zu bekämpfen.

Art. 2 Definition gewalttätigen Verhaltens

¹ Gewalttätiges Verhalten und Gewalttätigkeiten liegen namentlich vor, wenn eine Person folgende Straftaten begangen oder dazu angestiftet hat:

- a. Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben nach den Artikeln 111-113, 117, 122, 123, 125 Absatz 2, 129, 133, 134 des Strafgesetzbuches (StGB)¹;
- b. Sachbeschädigungen nach Artikel 144 StGB;
- c. Nötigung nach Artikel 181 StGB;
- d. Brandstiftung nach Artikel 221 StGB;
- e. Verursachung einer Explosion nach Artikel 223 StGB;
- f. Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit nach Artikel 259 StGB;
- g. Landfriedensbruch nach Artikel 260 StGB;
- h. Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte nach Artikel 285 StGB.

² Als gewalttätiges Verhalten gilt ferner die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch das Mitführen oder Verwenden von Waffen, Sprengmitteln, Schiesspulver oder pyrotechnischen Gegenständen an Sportstätten, in deren Umgebung sowie auf dem An- und Rückreiseweg.

¹ SR 311.0

Art. 3 Nachweis gewalttätigen Verhaltens

¹ Als Nachweis für gewalttätiges Verhalten nach Artikel 2 gelten:

- a. entsprechende Gerichtsurteile oder polizeiliche Anzeigen;
- b. glaubwürdige Aussagen oder Bildaufnahmen der Polizei, der Zollverwaltung, des Sicherheitspersonals oder der Sportverbände und -vereine;
- c. Stadionverbote der Sportverbände oder -vereine;
- d. Meldungen einer zuständigen ausländischen Behörde.

² Aussagen nach Absatz 1 Buchstabe b sind schriftlich festzuhalten und zu unterzeichnen.

II. Polizeiliche Massnahmen**Art. 4 Rayonverbot**

¹ Einer Person, die sich anlässlich von Sportveranstaltungen nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligt hat, kann der Aufenthalt in einem genau umschriebenen Gebiet im Umfeld von Sportveranstaltungen (Rayon) zu bestimmten Zeiten verboten werden. Die zuständige kantonale Behörde bestimmt den Umfang der einzelnen Rayons.

² Das Rayonverbot kann längstens für die Dauer eines Jahres verfügt werden.

³ Das Verbot kann von den Behörden des Kantons verfügt werden, in dem die betroffene Person wohnt oder in dem sie an der Gewalttätigkeit beteiligt war. Die Behörde des Kantons, in dem die Gewalttätigkeit geschah, hat dabei Vorrang. Die Schweizerische Zentralstelle für Hooliganismus (Zentralstelle) kann den Erlass von Rayonverboten beantragen.

Art. 5 Verfügung über ein Rayonverbot

¹ In der Verfügung über ein Rayonverbot sind die Geltungsdauer und der Geltungsbereich des Rayonverbots festzulegen. Der Verfügung ist ein Plan beizulegen, der die vom Verbot erfassten Orte und die zugehörigen Rayons genau bezeichnet.

² Wird das Verbot von der Behörde des Kantons verfügt, in dem die Gewalttätigkeit geschah, ist die zuständige Behörde des Wohnsitzkantons der betroffenen Person umgehend zu informieren.

³ Für den Nachweis der Beteiligung an Gewalttätigkeiten gilt Artikel 3.

Art. 6 Meldeauflage

¹ Eine Person kann verpflichtet werden, sich zu bestimmten Zeiten bei einer Polizeistelle zu melden, wenn:

- a. sie in den letzten zwei Jahren gegen ein Rayonverbot nach Artikel 4 oder gegen eine Ausreisebeschränkung nach Artikel 24c BWIS¹ verstossen hat;
- b. aufgrund konkreter und aktueller Tatsachen anzunehmen ist, dass sie sich durch andere Massnahmen nicht von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen abhalten lässt; oder
- c. die Meldeauflage im Verhältnis zu anderen Massnahmen im Einzelfall als milder erscheint.

² Die betroffene Person hat sich bei der in der Verfügung genannten Polizeistelle zu den bezeichneten Zeiten zu melden. Grundsätzlich ist dies eine Polizeistelle am Wohnort. Die verfügende Behörde berücksichtigt bei der Bestimmung von Meldeort und Meldezeiten die persönlichen Umstände der betroffenen Person.

³ Die Behörde des Kantons, in dem die betroffene Person wohnt, verfügt die Meldeauflage. Die Zentralstelle kann den Erlass von Meldeauflagen beantragen.

Art. 7 Handhabung der Meldeauflage

¹ Dass eine Person sich durch andere Massnahmen als eine Meldeauflage nicht von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen abhalten lässt (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b), ist namentlich anzunehmen, wenn:

- a. aufgrund von aktuellen Aussagen oder Handlungen der betreffenden Person behördlich bekannt ist, dass sie mildere Massnahmen umgehen würde; oder
- b. die betreffende Person aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse, wie Wohnlage oder Arbeitsplatz in unmittelbarer Umgebung eines Stadions, durch mildere Massnahmen nicht von künftigen Gewalttaten abgehalten werden kann.

² Kann sich die meldepflichtige Person aus wichtigen und belegbaren Gründen nicht nach Artikel 6 Absatz 2 bei der zuständigen Stelle (Meldestelle) melden, so hat sie die Meldestelle unverzüglich und unter Bekanntgabe des Aufenthaltsortes zu informieren. Die zuständige Polizeibehörde überprüft den Aufenthaltsort und die Angaben der betreffenden Person.

³ Die Meldestelle informiert die Behörde, die die Meldeauflage verfügt hat, unverzüglich über erfolgte oder ausgebliebene Meldungen.

Art. 8 Polizeigewahrsam

¹ Gegen eine Person kann der Polizeigewahrsam verfügt werden, wenn:

- a. konkrete und aktuelle Hinweise dafür vorliegen, dass sie sich anlässlich einer nationalen oder internationalen Sportveranstaltung an schwerwiegenden Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligen wird; und
- b. dies die einzige Möglichkeit ist, sie an solchen Gewalttätigkeiten zu hindern.

¹ SR 120

² Der Polizeigewahrsam ist zu beenden, wenn seine Voraussetzungen weggefallen sind, in jedem Fall nach 24 Stunden.

³ Die betroffene Person hat sich zum bezeichneten Zeitpunkt bei der Polizeistelle ihres Wohnortes oder bei einer anderen in der Verfügung genannten Polizeistelle einzufinden und hat für die Dauer des Gewahrsams dort zu bleiben.

⁴ Erscheint die betreffende Person nicht bei der bezeichneten Polizeistelle, so kann sie polizeilich zugeführt werden.

⁵ Die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzuges ist auf Antrag der betroffenen Person richterlich zu überprüfen.

⁶ Der Polizeigewahrsam kann von den Behörden des Kantons verfügt werden, in dem die betroffene Person wohnt, oder von den Behörden des Kantons, in dem die Gewalttätigkeit befürchtet wird. Die Behörde des Kantons, in dem die Gewalttätigkeit befürchtet wird, hat dabei Vorrang.

Art. 9 Handhabung des Polizeigewahrsams

¹ Nationale Sportveranstaltungen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a sind Veranstaltungen, die von den nationalen Sportverbänden oder den nationalen Ligen organisiert werden, oder an denen Vereine dieser Organisationen beteiligt sind.

² Schwerwiegende Gewalttätigkeiten im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a sind namentlich strafbare Handlungen nach den Artikeln 111-113, 122, 123 Ziffer 2, 129, 144 Absatz 3, 221, 223 oder nach Artikel 224 StGB¹.

³ Die zuständige Behörde am Wohnort der betreffenden Person bezeichnet die Polizeistelle, bei der sich die betreffende Person einzufinden hat und bestimmt den Beginn und die Dauer des Gewahrsams.

⁴ Die Kantone bezeichnen die richterliche Instanz, die für die Überprüfung der Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams zuständig ist.

⁵ In der Verfügung ist die betreffende Person auf ihr Recht, den Freiheitsentzug richterlich überprüfen zu lassen, hinzuweisen (Artikel 8 Absatz 5).

⁶ Die für den Vollzug des Gewahrsams bezeichnete Polizeistelle benachrichtigt die verfügende Behörde über die Durchführung des Gewahrsams. Bei Fernbleiben der betroffenen Person erfolgt die Benachrichtigung umgehend.

Art. 10 Empfehlung Stadionverbot

Die zuständige Behörde für die Massnahmen nach den Artikeln 4-9 und die Zentralstelle können den Organisatoren von Sportveranstaltungen empfehlen, gegen Personen Stadionverbote auszusprechen, welche in Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung ausserhalb des Stadions gewalttätig wurden. Die Empfehlung erfolgt unter Angabe der notwendigen Daten gemäss Artikel 24a Absatz 3 BWIS.

¹ SR 311.0

Art. 11 Untere Altersgrenze

Massnahmen nach den Artikeln 4-7 können nur gegen Personen verfügt werden, die das 12. Altersjahr vollendet haben. Der Polizeigewahrsam nach den Artikeln 8-9 kann nur gegen Personen verfügt werden, die das 15. Altersjahr vollendet haben.

III. Verfahrensbestimmungen

Art. 12 Aufschiebende Wirkung

Einer Beschwerde gegen eine Verfügung über Massnahmen nach den Artikeln 4-9 kommt aufschiebende Wirkung zu, wenn dadurch der Zweck der Massnahme nicht gefährdet wird und wenn die Beschwerdeinstanz oder das Gericht diese in einem Zwischenentscheid ausdrücklich gewährt.

Art. 13 Zuständigkeit und Verfahren

¹ Die Kantone bezeichnen die zuständige Behörde für die Massnahmen nach den Artikeln 4-9.

² Die zuständige Behörde weist zum Zwecke der Vollstreckung der Massnahmen nach Kapitel 2 auf die Strafdrohung von Artikel 292 StGB¹ hin.

³ Die Kantone melden dem Bundesamt für Polizei (fedpol) gestützt auf Artikel 24a Absatz 4 BWIS²:

- Verfügungen und Aufhebungen von Massnahmen nach den Artikeln 4-9 und 12;
- Verstösse gegen Massnahmen nach den Artikeln 4-9 sowie die entsprechenden Strafentscheide;
- die von ihnen festgelegten Rayons unter Beilage der entsprechenden Pläne.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 14 Information des Bundes

Das Generalsekretariat der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren und -direktoren (KKJPD) informiert die Bundeskanzlei über das vorliegende Konkordat. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 27o RVOV³.

¹ SR 311.0

² SR 120

³ SR 172.010.1

Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Konkordat tritt in Kraft, sobald ihm mindestens zwei Kantone beigetreten sind, frühestens jedoch auf den 1. Januar 2010.

Art. 16 Kündigung

Ein Mitgliedkanton kann das Konkordat mittels einjähriger Vorankündigung auf Ende eines Jahres kündigen. Die anderen Kantone entscheiden, ob das Konkordat in Kraft zu lassen ist.

Art. 17 Benachrichtigung Generalsekretariat KKJPD

Die Kantone informieren das Generalsekretariat KKJPD über ihren Beitritt, die zuständigen Behörden nach Artikel 13 Absatz 1 und ihre Kündigung. Das Generalsekretariat KKJPD führt eine Liste über den Geltungsstand des Konkordats.

Polizeigesetz (PoIG)

Änderung vom 24. September 2009

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Polizeigesetz vom 28. November 1996¹ (PoIG) wird wie folgt geändert:

§ 27a Polizeigewahrsam bei Gewalt an Sportveranstaltungen

¹ Der Polizeigewahrsam für gewalttätige Personen anlässlich von Sportveranstaltungen richtet sich nach dem Konkordat vom 15. November 2007² über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen .

² Für die richterliche Überprüfung der Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams gemäss Artikel 8 Absatz 5 des Konkordats vom 15. November 2007³ über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen ist das Präsidium der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts zuständig.

³ Ist eine richterliche Überprüfung erst kurz vor oder zeitgleich mit dem Vollzug des Polizeigewahrsams möglich, so erfolgt sie ohne Verzug.

⁴ Die richterliche Überprüfung findet mündlich statt.

⁵ Der Entscheid wird mündlich und summarisch begründet. Die betroffene Person kann innert 5 Tagen seit der Eröffnung des Urteils eine schriftliche Begründung verlangen. Wird eine solche verlangt, gilt deren Zustellung als massgebliche Eröffnung.

⁶ Der Entscheid des Präsidiums ist, unter Vorbehalt der Rechtsmittel des Bundes, endgültig.

⁷ Diese Bestimmung ist bis zum Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung anwendbar.

II. Aufhebung bisherigen Rechts

Das Dekret vom 11. September 2008⁴ zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (Dekret BWIS) wird aufgehoben.

¹ GS 32.778, SGS 700

² GS \$, SGS \$

³ GS \$, SGS \$

⁴ GS 36.762, SGS 702.13

III. Koordinationsbestimmung

Die Dekreterhebung sowie die Änderung des Polizeigesetzes sind nur wirksam, wenn das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zustande kommt und der Konkordatsbeitritt durch den Landrat sowie in einer allfälligen Volksabstimmung genehmigt wird.

IV. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Liestal, 24. September 2009

Im Namen des Landrates
der Präsident: Frey
der 2. Landschreiber: Achermann

■ Empfehlung an die Stimmberechtigten

Der Regierungsrat und der Landrat empfehlen den Stimmberechtigten, am 29. November 2009 wie folgt zu stimmen:

- Ja** zum Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen
- Ja** zur Änderung des Polizeigesetzes